

nahme einer Bürgschaft ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll die Auffassung des Kollektivs zum Täter und zu der ihm zur Last gelegten Straftat sowie ihren Ursachen und Bedingungen wiedergeben. Für die Beratung und für den Inhalt des Protokolls ist § 101 richtungweisend. Das Protokoll soll unmittelbar nach Schluß der Beratung — möglichst gemeinsam mit dem Leiter oder Vertreter des Kollektivs — gefertigt werden. Das Protokoll ist vom Leiter des Kollektivs oder dessen Vertreter sowie von dem Angehörigen des Untersuchungsorgans, der an der Beratung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

## §103

### Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) **Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.**

(2) **Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.**

**1. Bedeutung:** Die Festlegung von Fristen für das Ermittlungsverfahren soll garantieren, daß der Sachverhalt schnell und zielstrebig aufgeklärt, die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der erzieherischen Wirkung der Straftat auf dem Fuße folgen, der Beschuldigte nicht unnötig lange über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens im ungewissen bleibt und eine lange Untersuchungshaft vermieden wird.

**2. Aufgaben des Staatsanwalts:** Die Festlegung der Fristen für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren durch den Generalstaatsanwalt entspricht der Stellung des Staatsanwaltes als Leiter des Ermittlungsverfahrens. Die unterschiedlichen Festlegungen sind notwendig, weil die verschiedenen Ermittlungsverfahren einen unterschiedlichen Zeitaufwand zur Bearbeitung erfordern und es dem Sinn der Festlegung einer Höchstfrist von drei Monaten (Abs. 2) widerspräche, sie mechanisch auch für Fälle mit wenig kompliziertem Sachverhalt anzuwenden. Die Höchstfrist gilt für die Ermittlungsverfahren mit bekannten und unbekanntem Tätern. Verfahren gegen Jugendliche (§ 21 Abs. 2) und Verfahren, in denen sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet (Abs. 1), sind besonders beschleunigt